

fahrt Warnemünde/Wustrow ist Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung zu gewähren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 1 Jahr vor Studienbeginn (bis zum 1. Juni) anzumelden.

(3) Anträge von Berufssoldaten der Volksmarine, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(4) Ehemalige Berufssoldaten der Volksmarine richten ihren Antrag über das für sie zuständige Wehrkreiskommando an das Kommando der Volksmarine. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit in Verbindung mit dem Seefahrtsamt der DDR bzw. mit der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow auf der Grundlage des § 71 der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 21. Januar 1972 getroffen werden.

#### §11

(1) Befähigungszeugnisse sind durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der

Verbände/Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Reservisten, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, und Offiziere außer Dienst der Nationalen Volksarmee richten ihre Anträge über die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos an das Seefahrtsamt der DDR. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 21. Januar 1972 möglich.

#### §12

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Angehörigen des Wehrersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

#### §13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 147 S. 962);
- b) die §§ 4, 6 bis 8, 11 bis 13, Anlage 2 lfd. Nr. 23 bis 34 und 36, Anlage 3, Anlage 4 lfd. Nr. 1 und Anlage 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 113 S. 789).

Berlin, den 24. Mai 1972

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n  
Armeegeneral

### Anlage 1

zu den §§ 9 bis 11  
vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### **Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen**

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
1.	Seeoffizier	a) Nautischer Offizier - A 5  Nautischer Offizier - B 5  Kapitän in der Großen Fahrt — A 6 Kapitän in der Großen Hochseefischerei — B 6	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der Ingenieurhochschule für Seefahrt (IHS) und Er- füllung der Bedingungen der Seeschiffsbesetzungs- ordnung (SBO) dito  Erfüllung der Bestim- mungen der SBO dito
		b) Nautischer Offizier - A 3	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Er- füllung der Bestim- mungen der SBO